



## **Vertragsbedingungen für die Ferienbetreuung der Stadt Ludwigsburg, gültig für das Schuljahr 2026/27**

### **1**

#### **Ferienbetreuungsangebot**

- (1) Die Ferienbetreuung wird in allen Ferien außer den Weihnachtsferien, an Brückentagen und Feiertagen angeboten.
- (2) Die Ferienbetreuung findet Montag bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr statt.
- (3) Die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend.
- (4) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung ist nur für eine ganze Ferienwoche möglich. Tageweise Anmeldung ist nicht möglich.
- (5) Die Ferienbetreuung wird an der Fuchshofschule durchgeführt (Fuchshofstraße 53, 71638 Ludwigsburg).

### **2**

#### **Aufnahme**

- (1) Die Stadt Ludwigsburg bietet Ferienbetreuung für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 sowie Grundschulförderklassen (GFK) der Ludwigsburger Grundschulen an.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler der Eberhard-Ludwig-Schule ist die Aufnahme in die Ferienbetreuung ausschließlich möglich, wenn ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung besteht.
- (3) Einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung haben im jeweiligen Schuljahr an Grundschulen in Ludwigsburg und der Eberhard-Ludwig-Schule folgende Klassen:  
  
Schuljahr 2026/27: 1. Klasse  
Schuljahr 2027/28: 1. und 2. Klasse  
Schuljahr 2028/29: 1., 2. und 3. Klasse  
Ab Schuljahr 2029/30: Alle Klassen haben einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung
- (4) Die Anmeldung für das kommende Schuljahr erfolgte bis zum 15.03. des Vorjahres.
- (5) In die Ferienbetreuung im kommenden Schuljahr werden Schülerinnen und Schüler mit einem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung nach Ziffer 2 (3) aufgenommen, wenn der Antrag mit den vollständigen Unterlagen bis zum 15.03. bei der Leitung der Schulkindbetreuung oder bei der Stadtverwaltung, Abteilung Schule eingegangen ist.
- (6) Schülerinnen und Schüler, die keinen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung haben, konnten nur bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen zum 15.03. des Vorjahres im Rahmen freier Betreuungsplätze aufgenommen werden. Auch bei Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Die Vergabe der Plätze erfolgt vorbehaltlich der verfügbaren Kapazitäten.
- (7) Die Anzahl der Ferienwochen, für die ein Kind angemeldet werden kann, ist für Kinder ohne Rechtsanspruch nach Ziffer 2 (3) auf Ganztagsbetreuung auf 8 Wochen pro Schuljahr begrenzt. Für Kinder mit Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung gibt es keine Begrenzung.
- (8) Voraussetzung für die Aufnahme in die Ferienbetreuung ist
  - dass der Nachweis über die Impfungen gegen Masern, ein ärztliches Attest über eine ausreichende Immunität gegen Masern oder über eine medizinische Kontraindikation beim Fachbereich Bildung und Familie vorliegt (§§ 20, 33 IfSG). Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet den entsprechenden Nachweis bei der Aufnahme vorzulegen. Dazu reicht es

aus, dass die Sorgeberechtigten ihre Einwilligung erteilen, dass die Schule den von den Sorgeberechtigten

- vorgelegten Nachweis über die Masernimpfungen oder
- das ärztliche Attest über eine ausreichende Immunität gegen Masern oder
- das ärztliche Attest über eine medizinische Kontraindikation an den Fachbereich Bildung und Familie weiterleitet.

Besucht das Kind keine Ludwigsburger Schule legen die Sorgeberechtigten eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung im Sinne von § 20 Absatz 8 Satz 1 IFSG darüber, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat.

- die Berufstätigkeit des/der Sorgeberechtigten, mit Ausnahme bei Kindern mit Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung nach Ziffer 2 (3) oder bei Vorliegen eines besonderen Betreuungsbedarf des Schulkindes aus pädagogischen Gründen
  - das Kind besucht eine Ludwigsburger Schule
  - die Sorgeberechtigten verpflichten sich ihr angemeldetes Kind persönlich am ersten Ferienbetreuungstag in der Zeit von 8.00 bis 8.45 Uhr zu einem kurzen Informationsaustausch in die Ferienbetreuung zu bringen
- (9) Als Nachweis für die Berufstätigkeit ist eine Arbeitgeberbescheinigung über den Umfang der Beschäftigung von beiden Eltern vorzulegen. Der besondere Betreuungsbedarf wird im Einzelfall vom Fachbereich Bildung und Familie festgestellt. Arbeitgeberbescheinigungen von Eltern, deren Kinder nicht in der Schulkindbetreuung sind, gelten für ein Schuljahr.
- (10) Kinder mit einer Erkrankung oder Behinderung, die eine besondere Betreuung des Kindes oder spezielle Kenntnisse der Betreuungskräfte voraussetzen, können in die Betreuung aufgenommen werden, wenn Eltern und Leitung der Schulkindbetreuung in einem gemeinsamen Gespräch festgestellt haben, dass diesen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- (11) Bei Kindern mit einer Erkrankung oder Behinderung, bei denen nach Information der Sorgeberechtigten
- eine Medikamentengabe während der Betreuung
  - eine Medikamentengabe bei einem Notfall
  - andere Notfallmaßnahmen
- notwendig sind, ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Schulkindbetreuung die Vorlage der vom Arzt und von den Sorgeberechtigten ausgefüllten Formulare der Schulkindbetreuung. (siehe 8 Medikamente/Infektionsschutz). Um chronisch kranke Kinder bestmöglich begleiten zu können, sind die Eltern angehalten, die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (12) Die Anmeldung ist nur für die ausgewählte/n Ferienwoche/n in einem Schuljahr möglich. Der Vertrag verlängert sich nicht automatisch auf das nächste Schuljahr.

### **3**

#### **Mittagsverpflegung bei Allergien und Unverträglichkeiten**

Sofern aufgrund von Allergien oder Lebensmittelunverträglichkeiten besondere Anforderungen an die Mittagsverpflegung bestehen, werden wir gemeinsam mit dem Caterer prüfen, ob ein entsprechendes Angebot bereitgestellt werden kann. Eine Bereitstellung kann jedoch nicht in allen Fällen gewährleistet werden. Ein Anspruch auf spezielle Verpflegung besteht nicht.

Voraussetzung für die Prüfung und Berücksichtigung besonderer Verpflegungsbedarfe ist die Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests, aus dem die Allergie oder Lebensmittelunverträglichkeit sowie die daraus resultierenden Anforderungen an die Verpflegung hervorgehen. Das Attest ist der Einrichtung als Anlage zum Anmeldeformular vorzulegen.

#### **4 Platzvergabe**

- (1) Die Anzahl der Betreuungsplätze in der Ferienbetreuung sind begrenzt.
- (2) Sind alle Plätze belegt, werden die Kinder auf die Warteliste gesetzt. Sie werden darüber informiert.
- (3) Sollten Plätze frei werden, rücken die Kinder in der Reihenfolge der Warteliste nach. Sie werden darüber informiert, wenn Ihr Kind aufgenommen werden kann.
- (4) Die Aufnahme der Kinder von der Warteliste endet 3 Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien. Erhält Ihr Kind bis zu diesem Zeitpunkt keinen Platz, bekommen Sie eine schriftliche Absage.

#### **5 Einschränkungen der Betreuung wegen Personalausfall**

Bei unvorhersehbaren personellen Engpässen kann es vorübergehend zu organisatorischen Anpassungen der Betreuung kommen. Die Eltern werden hierüber unverzüglich informiert. Der Träger wirkt darauf hin, den gesetzlichen Anspruch auf Ganztagsbetreuung sicherzustellen. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Die Voraussetzungen für eine Beitragsrückerstattung finden Sie unter Ziffer 19 der Vertragsbedingungen.

#### **6 Betreuungsinhalt**

Den Schülerinnen und Schülern wird ein abwechslungsreiches und interessantes Ferienprogramm durch Spiel- und Freizeitaktivitäten, Themenwochen und Ausflügen angeboten.

#### **7 Betreuungskräfte**

Die Ferienbetreuung erfolgt durch Betreuungskräfte aus der Schulkindbetreuung. Sie werden unterstützt durch Praktikanten, Studierende und Bundesfreiwillige.

#### **8 Organisation der Betreuung**

- (1) Bei Ausflügen verlassen die Kinder das Schulgelände.
- (2) Die Betreuung beginnt täglich um 8.00 Uhr. Die Kinder können bis 8.45 Uhr in die Betreuung gebracht werden.
- (3) Damit die Aufsichtspflicht gewährleistet und das pädagogische Konzept umgesetzt werden kann und die Kinder und Betreuungskräfte nicht zu oft bei ihren Aktivitäten unterbrochen werden, wurden folgende Rahmenbedingungen festgelegt:
  - Bei Anmeldung zur Ferienbetreuung von 8.00 bis 16.00 Uhr können die Kinder zwischen 13.00 Uhr und 13.30 Uhr sowie zwischen 15.30 Uhr und 16.00 Uhr abgeholt werden. Kinder, die allein nach Hause gehen, werden entsprechend der von den Sorgeberechtigten in der Einverständniserklärung angekreuzten Uhrzeit um 13.00 Uhr, 13.30 Uhr, 15.30 Uhr oder 16.00 Uhr nach Hause geschickt.
- (4) Wenn das Kind nicht allein nach Hause gehen darf, verpflichten sich die Sorgeberechtigten ihr Kind pünktlich um 16.00 Uhr aus der Ferienbetreuung abzuholen, bzw. beauftragen für den Fall der Verhinderung eine andere Person mit der Abholung des Kindes. Bei Ausflügen oder Ähnlichem können sich die Abholzeiten verändern. In diesen Fällen werden die Sorgeberechtigten rechtzeitig informiert.
- (5) Wenn das Kind nicht an der Ferienbetreuung teilnehmen kann, müssen die Betreuungskräfte bis spätestens 08.45 Uhr dieses Tages telefonisch informiert werden.
- (6)

## 9

### Medikamente/ Infektionsschutz

- (1) Die Betreuungskräfte dürfen keine nichtverschreibungspflichtigen und verschreibungspflichtigen Medikamente an die betreuten Kinder verabreichen.
- (2) Ausnahmen:
  - Notfallmedikament und Notfallmaßnahmen  
Tritt ein Notfall ein, sind alle Personen gesetzlich verpflichtet, Hilfe zu leisten. Informieren die Sorgeberechtigten die Schulkindbetreuung darüber, dass wegen einer chronischen Erkrankung oder Behinderung die Verabreichung eines Notfallmedikaments oder eine Notfallmaßnahme notwendig ist (z.B. Notfallplan bei Allergien, Diabetes), stellt die Schulkindbetreuung entsprechende Formulare zur Verfügung, die vom Arzt und von den Sorgeberechtigten ausgefüllt und bei der Leitung der Schulkindbetreuung vorgelegt werden, damit die Schulkindbetreuung in einem Notfall die richtigen Maßnahmen durchführen kann.

Wenn das Kind auf ein Notfallmedikament angewiesen ist, verpflichten sich die Sorgeberechtigten das Notfallmedikament bei Ablauf der Haltbarkeit auszutauschen. Ohne Notfallmedikament und ohne entsprechendes Formular des behandelnden Arztes, ist eine Betreuung nicht möglich.

- Regelmäßige dauerhafte Medikamentengabe bei chronischen Erkrankungen  
Benötigt ein Kind aufgrund einer chronischen Erkrankung oder Behinderung regelmäßig dauerhaft Medikamente, klären die Sorgeberechtigten zuerst ab, ob der Arzt die Medikamentengabe so einstellen kann, dass sie außerhalb der Betreuungszeit möglich ist.

Ist eine Verabreichung von Medikamenten während der Betreuungszeiten notwendig, um eine Teilnahme am Schulbetrieb zu ermöglichen, sind vom behandelnden Arzt und von den Eltern die von der Schulkindbetreuung zur Verfügung gestellten Formulare auszufüllen und bei der Leitung der Schulkindbetreuung abzugeben.

Die Betreuungskräfte sind nicht zu einer Medikamentengabe verpflichtet. Erklären sich die Betreuungskräfte bereit, die Medikamente zu verabreichen, darf die Medikamentengabe nur aufgrund der Informationen des Arztes und nach einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Leitung der Schulkindbetreuung erfolgen.

- (3) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind nicht in die Betreuung zu schicken, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Des Weiteren informieren die Sorgeberechtigten umgehend die Leitung der Schulkindbetreuung darüber.
- (4) Die Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist als Anlage 1 verpflichtend zu beachten.

## 10

### Aufsicht und Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht der zuständigen Betreuungsperson beginnt mit der Übernahme des Kindes in den Räumen der Ferienbetreuung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Sorgeberechtigten bzw. einer mit der Abholung beauftragten Person (Mindestalter 12 Jahre) nach dem Betreuungsende. Wird das Kind vom Sorgeberechtigten nicht persönlich bei der Betreuung im Betreuungsraum übergeben bzw. abgeholt, so beginnt die Aufsichtspflicht erst mit der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes im Betreuungsraum und endet mit dem Verlassen des Betreuungsraums zu den in der Einverständniserklärung angegebenen Zeiten. Für den Weg zur Ferienbetreuung und den Nachhauseweg sind die Eltern verantwortlich.
- (2) Während der Betreuungszeiten haben die Betreuungskräfte die Aufsichtspflicht für die in die Ferienbetreuung aufgenommenen Kinder.

- (3) An Ausflugstagen, die im Programm angekündigt werden, verlässt die Gruppe pünktlich das Schulgelände. Kinder, die zu spät kommen, können an diesem Tag nicht betreut werden. Die Eltern sind in diesem Fall zur Aufsicht verpflichtet.
- (4) Kann das Kind von den in der Einverständniserklärung angegebenen Personen nicht zur vertraglich vereinbarten Zeit abgeholt werden, müssen die Betreuungskräfte über eine Verspätung benachrichtigt werden. Im Notfall beauftragen die Sorgeberechtigten dann eine andere dem Kind bekannte Person mit der Abholung und teilen den Namen den Betreuungskräften telefonisch mit. Erfolgt keine Information an die Betreuungskräfte innerhalb von 15 Minuten nach der vereinbarten Abholzeit, wenden sich die Betreuungskräfte an die Polizei, an die das Kind dann übergeben wird.
- (5) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder.
- (6) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird angeraten.

## **11**

### **Versicherungsschutz**

- (1) Für die Ferienbetreuung besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
- (2) Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen der von den Eltern abgeschlossenen privaten Familien-, Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung.
- (3) Die Stadt Ludwigsburg hat für alle Schülerinnen und Schüler eine Schüler-Zusatzversicherung für 1 € abgeschlossen. Weitere Informationen über den Versicherungsumfang usw. finden Sie unter [www.wgv.de](http://www.wgv.de)

## **12**

### **Abmeldung/Kündigung**

- (1) Abmeldungen/Kündigungen sind kostenfrei nur bis jeweils sechs Wochen vor Beginn der Ferien schriftlich mit Begründung möglich. Nach Ablauf dieser Frist werden Elternbeiträge erhoben. Siehe Ziffer 14 (5).
- (2) Wenn Ausschlussgründe nach Ziffer 13 vorliegen, behält sich die Stadt Ludwigsburg eine Kündigung mit sofortiger Wirkung vor.
- (3) Die Stadt Ludwigsburg kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien kündigen, wenn die Fortführung des Betreuungsverhältnisses aufgrund eines sachlichen Grundes nicht mehr zumutbar oder möglich ist. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) das Betreuungsangebot ganz oder teilweise eingestellt wird,
  - b) die erforderlichen personellen, räumlichen oder organisatorischen Voraussetzungen für die Betreuung dauerhaft nicht mehr vorliegen,
  - c) behördliche oder gesetzliche Vorgaben einer Fortführung der Betreuung entgegenstehen,
  - d) eine wirtschaftlich vertretbare Durchführung des Betreuungsangebots aufgrund einer erheblichen Veränderung der Teilnehmerzahlen nicht mehr möglich ist oder
  - e) sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen, die eine Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses unzumutbar machen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigungsgründe sind in dem Kündigungsschreiben anzugeben.

## **13**

### **Ausschluss**

- (1) Kinder, die aufgrund ihres Verhaltens für die Gruppe nicht tragbar sind, weil sie z.B. wiederholt oder nachhaltig stören, Kinder oder/und Betreuungskräfte gefährden oder die Weisungen der Betreuerinnen nicht befolgen, können vom Besuch der Betreuung teilweise oder ganz ausgeschlossen werden.

- (2) Wenn die Sorgeberechtigten trotz mehrmaliger Aufforderung die Vertragsbedingungen nicht einhalten, z.B. dafür Sorge zu tragen, dass das Kind rechtzeitig aus der Betreuung abgeholt wird
- (3) Wenn die Eltern mit der Zahlung des Elternbeitrages mehr als 1 Monat im Rückstand sind, ist die Stadt zur Neubesetzung des Platzes berechtigt.
- (4) Ein Ausschluss erfolgt nach pädagogischer Prüfung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Vor einem dauerhaften Ausschluss sind geeignete pädagogische Maßnahmen sowie Gespräche mit den Sorgeberechtigten durchzuführen, soweit dies die Gefährdungslage zulässt.  
Bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung ist ein sofortiger, auch befristeter Ausschluss zulässig.  
Bei längerfristigem Ausschluss informiert die Stadt den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Prüfung weiterer Unterstützungs- oder Betreuungsangebote.

## **14**

### **Elternbeiträge für die Ferienbetreuung**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrags bestimmt sich nach der Art des Angebots sowie der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, kindergeldberechtigt sind und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des/der Sorgeberechtigten leben.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit Vertragsabschluss. Der volle Elternbeitrag ist bei Fehlzeiten und Erkrankungen zu zahlen, auch wenn diese unerwartet und kurzfristig eintreten sollten.
- (3) Der Elternbeitrag wird je Kind und Ferienbetreuungswoche erhoben.
- (4) Der Beitrag ist nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Es wird empfohlen der Stadtkasse ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat zum Einzug des Beitrags zu erteilen.
- (5) Bei schriftlich begründeter Abmeldung/Kündigung, die sechs Wochen vor Beginn der jeweiligen Schulferien bei der Stadtverwaltung Ludwigsburg eingeht, wird kein Elternbeitrag erhoben. Bei einer Abmeldung/Kündigung, die nach dieser Frist bis zum Montag vor Beginn der jeweiligen Schulferien eingeht, wird ein Drittel des fälligen Elternbeitrags als Kostenbeitrag erhoben. Es werden zwei Drittel des Elternbeitrags erhoben, wenn die Abmeldung/Kündigung erst dienstags vor Beginn der jeweiligen Schulferien oder später eingeht. Wenn die Abmeldung/Kündigung am ersten Ferienbetreuungstag eingeht, ist der volle Elternbeitrag zu zahlen.
- (6) Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Sorgeberechtigten leben, werden nicht berücksichtigt. Maßgebend für die Festsetzung des Elternbeitrags sind die Familienverhältnisse zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, alle Änderungen rechtzeitig mitzuteilen, aufgrund deren ein höherer/niedriger Elternbeitrag zu bezahlen ist.
- (7) Ereignisse, die zu einer Senkung oder Erhöhung des Elternbeitrags führen, werden ab der auf das Ereignis folgenden Ferienbetreuungswoche berücksichtigt. Ereignisse sind die Veränderung der Anzahl der kindergeldberechtigten, im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren, Ermäßigung oder Wegfall der Ermäßigung, sowie Beitragserlass aufgrund der Ludwigsburg Card.

## **15**

### **Ermäßigung und Befreiung von Elternbeiträgen**

#### **(1) Kinder ohne Ganztagsanspruch nach Ziffer 2 (3)**

Für Kinder ohne Ganztagsanspruch nach Ziffer 2 (3) gelten folgende Regelungen zur Ermäßigung oder Befreiung von Elternbeiträgen:

## **a) Ermäßigung oder Befreiung für Inhaberinnen und Inhaber der Ludwigsburg Card**

Auf Antrag der Sorgeberechtigten kann für Inhaberinnen und Inhaber der Ludwigsburg Card eine Ermäßigung der Elternbeiträge gewährt werden. In begründeten Einzelfällen ist auch eine vollständige Befreiung möglich. Der Antrag ist bei der Stadt Ludwigsburg, Fachbereich Bildung und Familie (Mathildenstraße 21/1, 71638 Ludwigsburg) zu stellen.

Eine Ermäßigung oder Befreiung kann nur für den Teil der Elternbeiträge gewährt werden, der nicht durch vorrangige Leistungsträger übernommen wird. Werden nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Freibeträge oder Leistungen gewährt, die ausdrücklich auch zur Deckung von Kinderbetreuungskosten bestimmt sind, sind diese vorrangig zur Zahlung der Elternbeiträge einzusetzen. Für diesen Betrag ist eine zusätzliche Ermäßigung oder Befreiung ausgeschlossen.

Über die Gewährung einer Ermäßigung oder Befreiung entscheidet der Fachbereich Bildung und Familie im Einzelfall.

Voraussetzungen für eine Beitragsbefreiung sind insbesondere:

- Die Sorgeberechtigten benötigen die Betreuung aufgrund ihrer Berufstätigkeit. Der Betreuungsbedarf ist durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachzuweisen.
- Eine Befreiung kann außerdem gewährt werden, wenn die Betreuung des Kindes aus pädagogischen Gründen erforderlich ist. Die pädagogische Notwendigkeit ist zu begründen und durch eine Stellungnahme der Schule sowie der Schulkindbetreuung nachzuweisen.

## **b) Bewilligungszeitraum**

Die Ermäßigung oder Befreiung wird für den Zeitraum gewährt, in dem

- die Ludwigsburg Card gültig ist,
- keine Übernahme der Elternbeiträge durch einen vorrangigen Leistungsträger erfolgt und
- keine vorrangig einzusetzenden Freibeträge oder Leistungen nach dem SGB zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Ermäßigung oder Befreiung erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Fachbereichs Bildung und Familie.

Die Ermäßigung oder Befreiung wird frühestens ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag gestellt wird und sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind.

Liegen die Voraussetzungen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums weiterhin vor, sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, rechtzeitig vor Ablauf der Bewilligung unaufgefordert einen Folgeantrag zu stellen.

Für Zeiträume, in denen keine oder nur eine teilweise Ermäßigung oder Befreiung bewilligt wurde, ist der Elternbeitrag in der festgesetzten Höhe vollständig bzw. anteilig zu entrichten.

## **c) Härtefallregelung**

Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Ludwigsburg kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dessen Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Sorgeberechtigten eine unbillige Härte darstellen würde.

Voraussetzung ist, dass keine Übernahme der Elternbeiträge durch einen vorrangigen Leistungsträger erfolgt und keine hierfür vorgesehenen Freibeträge oder Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch einzusetzen sind.

Über die Gewährung einer Ermäßigung oder Befreiung entscheidet der Fachbereich Bildung und Familie im Einzelfall.

## **(2) Kinder mit Ganztagsanspruch nach Ziffer 2 (3)**

Für Kinder mit Ganztagsanspruch nach Ziffer 2 (3) gelten folgende Regelungen zur Ermäßigung oder Befreiung von Elternbeiträgen:

### **a) Zuständigkeit**

Für die Prüfung und Bewilligung von Ermäßigungen oder Befreiungen der Elternbeiträge ist das Landratsamt Ludwigsburg zuständig.

### **b) Ermäßigung über die Ludwigsburg Card**

Wird der Antrag der Familie auf Ermäßigung oder Befreiung vom Landratsamt Ludwigsburg abgelehnt und verfügt sie über eine gültige Ludwigsburg Card, kann eine Ermäßigung der Elternbeiträge mittels des bei Ausstellung der Ludwigsburg Card ausgegebenen Gutscheins beantragt werden. Hierfür sind das Gutscheineheft sowie die gültige Ludwigsburg Card bei der Stadt Ludwigsburg, Fachbereich Bildung und Familie (Mathildenstraße 21/1, 71638 Ludwigsburg) vorzulegen.

## **16**

### **Elternbeitrag für das Mittagessen**

Der Elternbeitrag für das Mittagessen wird mit dem Elternbeitrag für die Ferienbetreuung abgebucht. Für das Mittagessen wird ein Elternbeitrag in Höhe von 4,00 EUR pro Betreuungstag erhoben.

## **17**

### **Höhe der Elternbeiträge**

(1) Ab dem Schuljahr 2026/27 werden die Ferienbetreuung folgenden Elternbeiträge erhoben:

#### **Ferienbetreuung 8 bis 16 Uhr**

8 Stunden Betreuung pro Tag

| <b>Elternbeitrag Pro Woche</b> | <b>Familien-staffelung Ermäßigung</b> | <b>1 Woche</b> |
|--------------------------------|---------------------------------------|----------------|
| <b>1 Kind</b>                  | 0%                                    | 114,23 €       |
| <b>2 Kinder</b>                | 25%                                   | 85,67 €        |
| <b>3 Kinder</b>                | 50%                                   | 57,12 €        |
| <b>4 Kinder und mehr</b>       | 75%                                   | 28,56 €        |

### **Zuzüglich Mittagessen (4 € pro Tag)**

(2) An Feiertagen, die in der Ferienbetreuungswoche liegen, wird keine Ferienbetreuung durchgeführt. Der Elternbeitrag wird entsprechend vermindert.



## **18**

### **Verspätungsgebühr**

Für wiederholtes, verspätetes Abholen der Kinder durch die Sorgeberechtigten kann die Stadt Ludwigsburg eine Verspätungsgebühr erheben. Für die angefangene halbe Stunde Verspätung werden 30 € berechnet.

## **19**

### **Beitragsrückerstattung**

- (1) Sollte die Stadt ihr Betreuungsangebot z. B. wegen Streik oder Personalausfall nicht aufrechterhalten können, werden ab dem sechsten aufeinanderfolgenden Öffnungstag der Einschränkungen die Elternbeiträge in vollem Umfang erstattet beziehungsweise reduziert. Voraussetzung ist, dass die Kinder vom Betreuungsausfall ab dem ersten Tag betroffen waren.
- (2) Bei individuellen Fehlzeiten oder Einschränkungen erfolgt keine Erstattung.

## Anlage 1

### Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten**, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. **verlaufen kann**, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. es unter **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall** leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen **Magen-Darm-Erkrankung** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektionen** zustande oder es handelt sich um sogenannte **Lebensmittelinfektionen**. Die Übertragung erfolgt daher durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch **Tröpfchen** werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über **Haar- und Hautkontakte**.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Erkrankungen bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat** Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch in einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen daheim bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. im Infektionsschutzgesetz ist daher vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesen Fällen muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns **benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**